

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 12 (1934)

Heft: 4

Artikel: Die Durchführung der Bundesaltersfürsorge in den Kantonen

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Durchführung der Bundesaltersfürsorge in den Kantonen.

Von Zentralsekretär Dr. W. Ammann.

Auszugehen ist von der bundesrätlichen Verordnung vom 9. März 1934 über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, insbesondere von ihrem Artikel 10, der bestimmt: „Die Kantone können die Zuwendungen des Bundes durch ihre eigenen oder die Amtsstellen der Gemeinden verteilen lassen oder sie ganz oder teilweise öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen überweisen.“

Zunächst wollen wir die Kantone durchgehen, welche unserm Kantonalkomitee die Durchführung der Altersfürsorge aus Bundesmitteln in der Hauptsache übertragen haben. Als Gegenstück dazu werden wir die Kantone behandeln, deren Regierungserlasse unsere Stiftung nicht einmal erwähnen. Schließlich werden wir die große Masse der kantonalen Ausführungsbestimmungen, welche die Mithilfe der Stiftung bei der Verteilung des Bundesbeitrages irgendwie vorsehen, nach bestimmten Gesichtspunkten zu gliedern versuchen.

I. Die ausschließliche oder überwiegende Durchführung der Altersfürsorge aus Bundesmitteln durch die Stiftung ist vorgesehen in den Kantonen Baselland, Schaffhausen und Zürich.

§ 1 des Regierungsratsbeschlusses des Kantons Baselland lautet: „Die zwecks Verteilung der Bundesbeiträge zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen erforderlichen Fürsorgemaßnahmen werden im Kanton Basellandschaft der Kantonalen Stiftung „Für das Alter“ unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion des Interns übertragen. Hierbei bilden Vertrauensleute der Stiftung „Für das Alter“ in Verbindung mit der Armenpflege des Wohnortes die Gemeindefürsorgestelle. Als Kassastelle

wird die Staatskasse bezeichnet. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.“ Voraussetzung der Unterstützung ist zweijähriger Wohnsitz im Kanton. Die Gemeindefürsorgestelle in Zusammenarbeit mit der Armenpflege stellt den Antrag über die Höhe der Beiträge. Die Direktion des Innern wird als Zentralstelle bezeichnet.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat die kantonale Gemeinde- und Armendirektion als Aufsichtsinstanz bezeichnet. § 2 bestimmt: „Als Zentralstelle wird die Stiftung „Für das Alter“ des Kantons Schaffhausen bezeichnet. Sie hat die Verteilung der Beiträge in Verbindung mit der Aufsichtsinstanz vorzunehmen. Den Gemeinden, die aus eigenen Mitteln eine Unterstützung bedürftiger Greise durchführen, wird der auf diese Gemeinden entfallende Betrag für bedürftige Greise vom Kanton zur Verteilung durch ihre Organe zur Verfügung gestellt.“

Die Ausführungsverordnung des Zürcher Regierungsrates setzt in § 12 fest: „Der Kanton überweist die für die Unterstützung der Greise und Greisinnen, sowie der Witwen im Alter von 50—65 Jahren ohne unterstützungsberechtigte Kinder, verfügbaren Beträge dem zürcherischen Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“. Deren Höhe wird alljährlich nach Eingang durch die Finanzdirektion bestimmt. Das Kantonalkomitee entscheidet nach freiem Ermessen und auf Grund der von ihm aufgestellten Leitsätze über die Zusprechung von Beiträgen.“ § 20 bestimmt immerhin: „Der Beitrag aus der Bundessubvention darf, auf den Zeitraum eines Jahres berechnet, für eine Einzelperson Fr. 300.—, für ein unterstütztes Ehepaar, sofern beide Teile das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Fr. 420.— nicht übersteigen.“ Gemäß § 22 „richtet der Regierungsrat denjenigen Gemeinden, welche eine Altersbeihilfe eingerichtet haben, aus der Bundessubvention angemessene Beiträge aus. Diese werden unter billiger Berücksichtigung der Zahl der in der Gemeinde wohnhaften, von der Gemeinde unterstützten

Greise nach freiem Ermessen des Regierungsrates festgesetzt.“

II. Die Durchführung der Altersfürsorge aus Bundesmitteln ohne Bezugnahme auf unsere Stiftung erfolgt in den welschen Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt.

Die Verordnung des Freiburger Staatsrates bezeichnet die Abteilung für Armen- und Arbeitslosenwesen bei der Direktion des Innern als Zentralstelle zur Verteilung der Unterstützungen, die für sämtliche Greise den Unterstüzungsbetrag festsetzt. Unterstützungen werden ausgerichtet an Personen, die bereits von der öffentlichen Armenfürsorge unterstützt werden, ferner an Personen, die aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt nicht bestreiten können. Der Unterstüzungsbetrag kann bestehen aus einer gänzlich der Bundeshilfe entnommenen Unterstüzung, aus einer Beteiligung an der von der Gemeinde verabfolgten Unterstüzung oder aus Beteiligung an den Verpflegungsauslagen von Personen, die auf Kosten der Gemeinden in Anstalten versorgt sind. Statt der Stiftung „Für das Alter“ werden die sogenannten Wohltätigkeitsauschüsse, durch das neue Armengesetz vorgesehene Organe, zur Mitwirkung herangezogen.

In der Verordnung des waadtlandischen Staatsrates wird das Departement des Innern als kantonale Zentralstelle bezeichnet, welche die Erhebungen durchführt und über die Höhe der Unterstützungen und die Art ihrer Ausrichtung entscheidet. Die ausführenden Organe in den Bezirken sind die Préfets, welche in ständiger Fühlung mit den öffentlichen und privaten Fürsorgeinstitutionen stehen sollen. Die Préfets organisieren Ortsämter, in der Regel die Gemeindebehörde. Doch können auch private Fürsorgeorganisationen als Ortsämter bezeichnet werden. Die Ortsämter sind die ausführenden Organe der Préfets, welche die Ausrichtung der Unterstützungen besorgen. Für jede Unterstüzung beanspruchende Person wird ein Formular ausge-

füllt, das die Ortsämter nach erfolgter Prüfung an die Préfets weiterleiten. Diese stellen den Antrag an das Departement des Innern.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat das Departement des Innern als Zentralstelle bezeichnet, an welche die Gemeinden die einlaufenden Gesuche mit Be-



Langjährige Putzer und Putzerin in Geschäftshaus,
welche am gleichen Tage 75 Jahre alt geworden sind.

richt und Antrag weiterleiten. Nicht unterstützt werden die dauernd Armengenössigen und die in einem Altersheim Versorgten. Ausgeschlossen sind auch Personen, welche unterstützungspflichtige Verwandte in günstigen Verhältnissen besitzen, ferner Leute, deren Einkommen Fr. 1,200.— jährlich oder deren Vermögen Fr. 5,000.— übersteigt. Der jährliche Altersbeitrag darf Fr. 120.— nicht übersteigen. Unserem Neuenburger Kantonalkomitee ist für dieses Jahr ein Beitrag von Fr. 8,000.— aus Bundesmitteln überwiesen

worden, allerdings mit der Bemerkung, daß es auf eine Wiederholung dieses Beitrages nicht zählen dürfe.

Wir kommen nun zu der Hauptgruppe von Kantonen, welche

III. die Mithilfe der Stiftung bei der Verteilung des Bundesbeitrages irgendwie vorsehen.

a) Kantone mit kantonaler Altersversicherung: Glarus, Appenzell A.-Rh. und Baselstadt.

Es ist klar, daß in diesen Kantonen eine Sonderregelung gefunden werden mußte.

Der Kanton Glarus überweist einen Drittels des Bundesbeitrages der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung. Von den verbleibenden Fr. 46,400.— sollen $\frac{4}{5}$ Personen im Alter von über 65 Jahren zukommen. Voraussetzung der Bezugsberechtigung ist der Wohnsitz im Kanton seit mindestens 6 Monaten. Insassen von Bürgerheimen sind vom Bezug ausgeschlossen. Die Stiftung „Für das Alter“ übernimmt als Zentralstelle die Durchführung der Altersfürsorge. In jeder Gemeinde wird eine drei- bis fünfgliedrige Kommission bestellt, welche die eingehenden Gesuche sichtet und begutachtet.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. teilt Fr. 40,000.— der kantonalen Altersversicherungskasse zu. Der Rest, zirka Fr. 50,000.—, wird an Greise ausgerichtet. Als bedürftig gelten Alleinstehende, deren Vermögen Fr. 1,500.— und deren Einkommen Fr. 1,000.— nicht übersteigt; Unterstützungslichtige, deren Vermögen Fr. 3,000.— und deren Einkommen Fr. 2,000.— nicht übersteigt. Die Unterstützung darf höchstens Fr. 60.— pro Jahr betragen. Jeder Gemeinderat wählt eine Kommission von mindestens 3 Mitgliedern, worunter die Gemeindestelle für staatliche Altersversicherung und die Stiftung „Für das Alter“ vertreten sein sollen. Diese Kommission prüft die Gesuche und stellt Antrag an die Kanzlei als Zentralstelle. Für Personen, die von der Armenbehörde unterstützt werden, kann diese das Gesuch an die Kommission stellen.

Bei Bewerbern, die Armenunterstützung genießen, darf der Beitrag höchstens die Hälfte dessen betragen, was die Gemeinde leistet. Die Auszahlungen erfolgen durch Vermittlung der Gemeindekommission.

Der Regierungsrat von Baselstadt verwendet Fr. 204,383.— für bedürftige Greise, in der Hauptsache zur Finanzierung der kantonalen Altersfürsorge, teilweise auch zur Ausrichtung eines Beitrages an unser Basler Kantonalkomitee. Für jeden bedürftigen schweizerischen Niedergelassenen mit fünfjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton, der im übrigen die Voraussetzungen für den Bezug der kantonalen Altersfürsorge erfüllen würde, wird dem Kantonalkomitee eine Subvention von Fr. 60.— gewährt. Das Kantonalkomitee rechnet mit einem Betreffnis von rund Fr. 8,000.— Es hat den Berechtigten auf Gesuch hin eine jährliche Unterstützung von mindestens Fr. 60.— auszurichten. Kantonale Zentralstelle ist die Verwaltung der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

b) Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stiftung mit Subvention: Bern, Luzern, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Uri.

Die Verordnung der Berner Regierung sieht einen Beitrag an den kantonalen Verein für das Alter von Fr. 100,000.— vor, dessen Gesamtsubvention sich dadurch auf Fr. 300,000.— erhöht. Den Gemeinden werden Fr. 400,000.— für ihre Altersbeihilfen bezw. Armenunterstützungen zur Verfügung gestellt. Fr. 525,000 beansprucht der Kanton zur Bestreitung seiner Armenlasten.

Der Kanton Luzern überweist den Ortsbürgergemeinden Fr. 135,000.— zur Unterstützung der armengenössigen Greise, Witwen und Waisen. Unser Kantonalkomitee erhält Fr. 115,000.— für die Unterstützung der nicht armengenössigen Greise. Fr. 74,000.— verwendet der Regierungsrat für außerordentliche Zuschüsse an Gemeinden und zur Bestreitung seiner eigenen Armenlasten. Kantonale Zentralstelle ist das Gemeindedepartement.

Eine Sonderregelung hat der Kanton St. Gallen getroffen. Der kantonale Anteil an der Bundessubvention, soweit er den Greisen zukommt, wird ganz für die bereits armengenössigen Greise verwendet. Die Armenpflegen müssen aus eigenen Mitteln mindestens ebensoviel leisten als der Zuschuß aus Bundesmitteln beträgt. Unser st. gal-

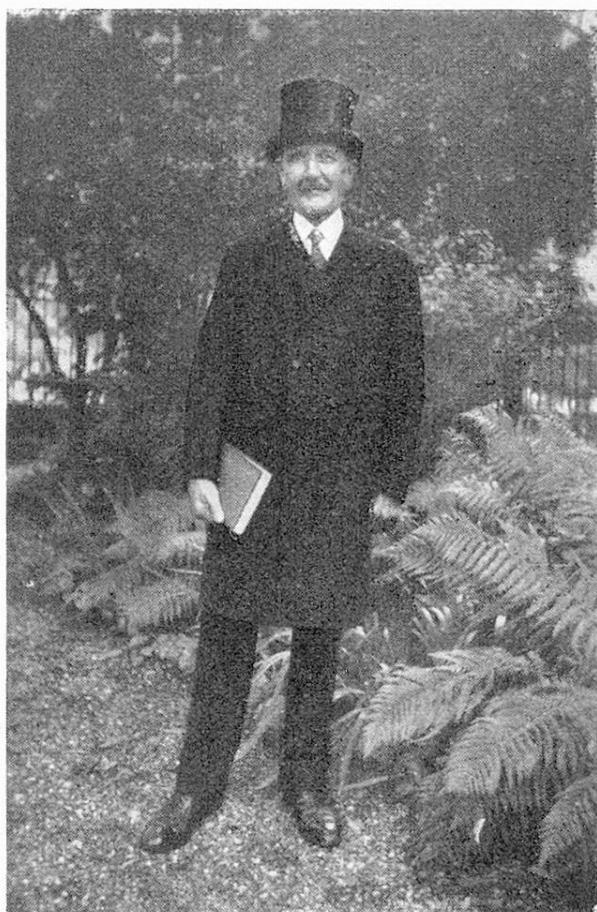


Unser 75 jähriges Faktotum: werktags.

lisches Kantonalkomitee beschränkt sich fortan auf die Unterstützung der nicht armengenössigen Alten. Dafür werden ihm die vollen Zinsen des kantonalen Versicherungsfonds, Fr. 267,000.— statt Fr. 100,000.— wie bisher, überwiesen.

G r a u b ü n d e n hat als Zentralstelle das Erziehungsdepartement bezeichnet, das für eine gehörige Publikation sorgt „unter Zuhilfenahme des kantonalen Amtsblattes, der Gemeindevorstände, sowie der bündnerischen Stiftung „Für das Alter“... Alle Subventionsgesuche sind auf einem

vom Petenten oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnenden Erhebungsformular, dessen Richtigkeit vom Gemeindevorstand zu bestätigen ist, einzureichen. Artikel 5 bestimmt: „Das Departement schickt die derart bereinigten Gesuche nebst ausgefülltem Formular an die Stiftung „Für das Alter“... zur Antragstellung weiter. Es bleibt



Unser 75jähriges Faktotum: sonntags.

diesen unbenommen, durch ihre Vertrauensleute den einzelnen Fall auf die geltend gemachte Bedürftigkeit bezw. auf das Maß der Unterstützung weiter abzuklären.“ Artikel 6 geht noch weiter: „An Stelle des Vorgehens im Sinne von Artikel 4 und 5 kann auch eine direkte Antragstellung seitens der Stiftung „Für das Alter“ oder der beiden Waisenhilfsvereine erfolgen. Die gemäß Artikel 4 ausgefüllten und auf ihre Richtigkeit von der Vertrauensperson unterzeichneten Erhebungsformulare werden in einem solchen Falle zusammen mit dem Antrag der

Stiftung „Für das Alter“ bzw. des betreffenden Waisen-hilfsvereins dem Departement eingesandt. Dieses kann, falls es dies als notwendig erachtet, das Erhebungsfor-mular noch dem betreffenden Gemeindevorstand zur Be-gutachtung vorlegen.“ Das Departement seinerseits stellt dem kleinen Rat Antrag. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt entweder direkt an die Bedachten oder durch Ver-mittlung der Vertrauensleute der verschiedenen Vereini-gungen oder durch den Gemeindevorstand. Artikel 9 sieht vor: „Es steht dem Kleinen Rate frei, der kantonalen Stif-tung „Für das Alter“ oder den beiden Waisenhilfsvereinen jährlich entsprechend dem Budget einen bestimmten Be-trag zur Verfügung zu stellen. Über die Art der Verwen-dung dieser Pauschalbeiträge ist in einem solchen Falle am Schluß des Jahres dem Departement zu Handen des Kleinen Rates gesonderte Rechnung abzulegen.“ Schließ-lich ist noch Artikel 14 hervorzuheben: „Es sollen vor allem nur bedürftige Greise, Witwen und Waisen unter-stützt werden, die auf diese Weise vor der Armgängenös-sigkeit bewahrt werden können.“

Der Kanton A a r g a u gewährt unserm Kantonal-komitee aus der Bundessubvention einen jährlichen Bei-trag von Fr. 10,000.— Fr. 100,000.— werden den Gemein-den für ihre armgängenössigen Greise, Witwen und Wai-sen ausgerichtet. Weitere Fr. 270,000.— werden durch Staat und Gemeinden zugunsten nicht armgängenössiger Greise verwendet. Dabei bleibt es dem Belieben der Ge-meinden überlassen, ob sie Ortskommissionen bestellen und den Vertreter der Stiftung beziehen wollen. Die kan-tonale Zentralstelle hat in Verbindung mit der Stiftung für eine gerechte Verteilung der Beiträge zu sorgen.

Im Kanton T e s s i n erhält die Stiftung Fr. 15,000.— aus der Bundessubvention. Fr. 60,000.— werden für ar-mengängenössige Greise und Waisen verwendet, weitere Fr. 60,000.— für nicht armgängenössige Witwen und Waisen. Aus dem Rest von Fr. 135,000.— werden nicht armen-gängenössige Greise unterstützt. Jeder Gemeinderat wählt

eine Kommission von drei Mitgliedern, welcher der Gemeindevertreter der Stiftung angehört. Der Regierungsrat wählt eine siebengliedrige Kommission mit dem Vorsteher des Departementes des Innern als Präsident. Drei davon werden auf Vorschlag des Tessiner Kantonalkomitees gewählt, gemäß protokollarischer Zusicherung sogar vier, so daß unser Kantonalkomitee sogar die Mehrheit besitzt. Um unnötige Doppelspurigkeit zu vermeiden, beschließt die Kommission gleichzeitig über die Verwendung der Unterstützungsgelder unseres Kantonalkomitees.

Im Kanton Uri ist der Regierungsrat kantonale Zentralstelle, welche die Unterstützungen zuteilt auf Antrag der Gemeindekommissionen. Diese letzteren bestehen aus einem Mitglied des Gemeinderates, einem Mitglied der Armenpflege und dem Vertreter unserer Stiftung. Unser Kantonalkomitee war mit Erfolg bemüht, aus der Bundesubvention einen Beitrag von Fr. 3,000.— zu erlangen.

c) Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stiftung ohne Subvention: Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Thurgau.

Schwyz setzt eine aus fünf Mitgliedern bestehende kantonale Zentralstelle ein: drei sind dem Regierungsrat und zwei unserm Kantonalkomitee zu entnehmen. Die Gemeindekommissionen bestehen aus je einem Vertreter der Armenpflege, des Waisenamtes und der Stiftung.

In Nidwalden wird die Bundesubvention auf Grund der von den Gemeinde- und Armenbehörden, sowie von Wohltätigkeitsinstitutionen des Kantons einzureichenden Berichte über die einzelnen Unterstützungsfälle durch eine kantonale Fürsorgekommission verteilt, die vom Regierungsrat gewählt wird. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, zwei Vertretern des Regierungsrates und drei Vertretern unseres Nidwaldner Kantonalkomitees.

In Obwalden wird die Verteilung durch den Regierungsrat in Verbindung mit den Einwohnergemeinden vorgenommen. In jeder Gemeinde wird eine Fürsorgekommission bestellt, welcher der Vertreter der Stiftung angehört. Die kantonale Fürsorgekommission besteht aus

drei Regierungsräten, darunter dem Präsidenten unseres Kantonalkomitees, dem Pfarrer in Sarnen und dem Kantonsspitalverwalter.

Im Kanton Solothurn ist eine staatliche Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge geplant unter Ausschluß der dauernd Armengenössigen. Als der Altersbeihilfe bedürftig gelten Einzelpersonen mit einem Vermögen von höchstens Fr. 3,000.— und einem Einkommen von höchstens Fr. 1,000.—, sowie Ehepaare mit einem Vermögen von höchstens Fr. 5,000.— und einem Einkommen von höchstens Fr. 1,400.—. Die jährliche Zuwendung beträgt bei Einzelpersonen im Maximum Fr. 300.—, bei Eheleuten Fr. 400.— jährlich. Dem Handels-, Industrie- und Sozialversicherungs-Departement wird die Abteilung „Staatliche Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge“ als kantonale Zentralstelle beigegeben. Der Oberamtmann ernennt für jede Gemeinde eine Fürsorgekommission von drei Mitgliedern. Die Kommission leitet die Gesuche mit ihrem Befund an die Zentralstelle weiter. § 26 lautet: „Die Gemeindefürsorgekommissionen haben tunlichst im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern der Stiftungen „Für das Alter“ und „Für die Jugend“ zu arbeiten. § 27 bestimmt: „Der kantonalen Zentralstelle liegt die Verwaltung der Institution, die Prüfung der Gesuche, die Feststellung der zu Unterstützenden ob.“ § 28 setzt fest: „Die Zentralstelle wird sich zur Vermeidung von Doppelunterstützungen behufs Abklärung der tatsächlichen Voraussetzungen mit den Organen der Stiftungen „Für das Alter“ und „Für die Jugend“ in Verbindung setzen und deren Darlegungen tunlichst berücksichtigen“. In § 29 wird vorgesehen: „Das Departement ist befugt, eine konsultative Kommission zu bestellen, bei deren Zusammensetzung auf die Vertretung der Stiftungen „Für das Alter“ und „Für die Jugend“, wie auch auf Berücksichtigung der politischen Richtungen Bedacht zu nehmen sein wird.“ In der endgültigen Fassung der Verordnung soll die Mitwirkung unserer Stiftungsgenossenschaften etwas positiver formuliert sein.

Appenzell I.-Rh. hat eine kantonale und Gemeindekommissionen eingesetzt zur Verteilung der Bundessubvention. Es schreibt deren ständige Verbindung mit den „anderen Fürsorgeinstitutionen (Stiftung „Für das Alter“ usw.)“ vor.

Der Kanton Thurgau weist den Gemeinden Fr. 50,000.— zu als Beitrag an ihre infolge der Unterstützung der Greise und Greisinnen entstandenen Armenlasten. Die kantonale Zentralstelle ist dem Armendepartement unterstellt. Sie besteht aus fünf vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern, wovon je eines von der evangelischen und katholischen Sektion unserer Stiftung vorgeschlagen wird. Womöglich sollen die Gemeinderäte bei der Durchführung der nötigen Erhebungen die Ortsvertreter der Stiftung beziehen. Die Zentralstelle prüft die Anträge der Gemeinderäte und setzt die Unterstützung anhand der Weisung des Regierungsrates für die Dauer eines Jahres fest. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt gemeindeweise.

Fête de Noël.

Voici quelques années déjà qu'à Genève — et ailleurs aussi sans doute — les éclaireurs de diverses troupes ont offert à „Pro Senectute“ leur collaboration pour qu'un peu de la joie de Noël illumine même les chambres de vieillards isolés, que leur trop grand âge ou la maladie empêche de se rendre aux réunions qu'organisent les paroisses.

La veille de Noël, l'après-midi, on voit dans les couloirs de la Cité-Vieillesse, à Vieusseux, des cortèges de cinq ou six garçons — une patrouille — qui, porteurs d'un petit arbre de Noel, frappent aux chambres qui leur ont été désignées. Ils entrent, accueillis presque toujours par le plus hospitalier des sourires. L'habitante du logis, l'habitant parfois, trotte menu pour tirer les rideaux, créer la pénombre, pendant que les éclaireurs illuminent le petit arbre dont la clarté rayonne bientôt dans la pièce.